
Tag der Versicherungsvermittler

**3 Jahre neue Regeln für
Versicherungsvermittler/-berater: Erlaubnis,
Registrierung und Sachkundeprüfung**

Dr. Mona Moraht, 03. Juni 2010

- **Teil 1:** **Aufgaben der Industrie- und Handelskammern**
- Teil 2: Aufgaben des DIHK
- Teil 3: Aktuelle Rechtsprechung
- Teil 4: Ausblick – Bereich Gewerberecht

Erlaubnis- und Registrierungsverfahren für Versicherungsvermittler (VV) und –berater (VB)

- Erlaubnis benötigen:
 - Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler , Versicherungsberater
- Erlaubnisbefreiung können beantragen:
 - Produktakzessorische Versicherungsvermittler
- Keine Erlaubnis benötigen:
 - Gebundene Versicherungsvertreter
 - VV aus dem EU/EWR- Ausland: keine deutsche Erlaubnis notwendig
 - Annexvermittler
- Registrierungsverfahren:
 - Registrierung der VV und VB im Vermittlerregister
(www.vermittlerregister.info)

- **Sachkundeprüfung**
 - Versicherungsvermittler und –berater
- Statistik:
 - Bislang ca. 32.000 Prüfungsteilnahmen
 - Erfolgsquote: 69 %
- Aufgabenauswahlausschuss (AAA) seit Mai 2007 tätig
- AAA wählt die Aufgaben für die Prüfung aus
- Geschäftsstelle bei der DIHK-Bildungs-GmbH, Bonn
- Alle 41 prüfenden IHKs kooperieren mit dem Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e.V.
- Expertengremium hat Rahmenplan für die SK-Prüfung erarbeitet
- Kostenlos als Download auf der Homepage des DIHK und BWV
- Ab 1. Januar 2011 neue Lernziele: Fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen

Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

- Vermittlung ohne Erlaubnis
 - § 144 Abs. 1 Nr. 1 j) GewO
 - **Beachte:** keine Differenzierung zw. Makler- und Vertretererlaubnis
- Vermittlung ohne Registereintrag
 - § 144 Abs. 2 Nr. 7 GewO
- Geldbuße von bis zu 5.000 Euro
- Zuständigkeit bestimmt sich nach Landesrecht
- IHKs zuständig in: Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt

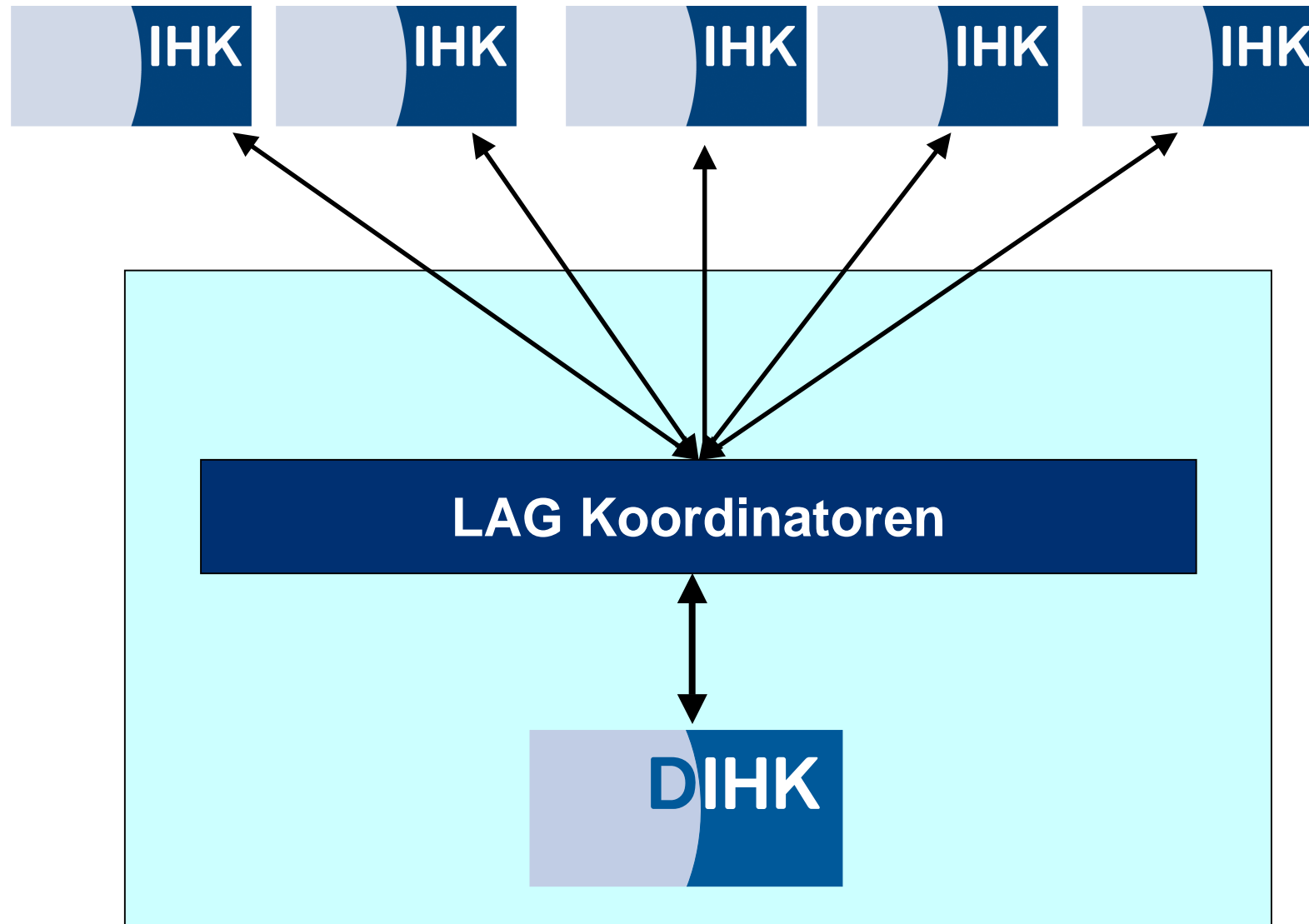
- Teil 1: Aufgaben der Industrie- und Handelskammern
- **Teil 2: Aufgaben des DIHK**
- Teil 3: Aktuelle Rechtsprechung
- Teil 4: Ausblick – Bereich Gewerberecht

- Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.
 - ist ein eingetragener Verein
 - ist die Spitzenorganisation der 80 IHKs in Deutschland
 - ist in Berlin und Brüssel aktiv
 - hat ca. 3,6 Mio. Mitgliedsunternehmen
 - koordiniert die weltweit 120 Standorte von AHKs, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 80 Ländern
- § 1 Satzung: Zweck und Aufgaben
 - Förderung und Sicherung der Zusammenarbeit der IHKs
 - Gewährleistung eines regelmäßigen Erfahrungsaustauschs
 - Vertretung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft
 - Interessenvertretung der IHKs gegenüber Behörden und sonstigen Instanzen des Bundesgebietes

Im Zusammenhang mit Versicherungsvermittlung und -beratung

- Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. ist die „gemeinsame Stelle“ derer sich die Industrie- und Handelskammern als zuständige Registerbehörden bei der (technischen) Führung des Vermittlerregisters bedienen
- Eine Aufsichtsfunktion ist damit nicht verbunden!
- Dem DIHK sind auch keine Zuständigkeiten im Erlaubnis- und Registrierungsverfahren übertragen
- BMWi „bedient“ sich der gemeinsamen Registerstelle (DIHK) hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen/Behörden der EU/EWR Mitgliedstaaten

Koordination: Erlaubnisverfahren/Registrierung Versicherungsvermittler und -berater

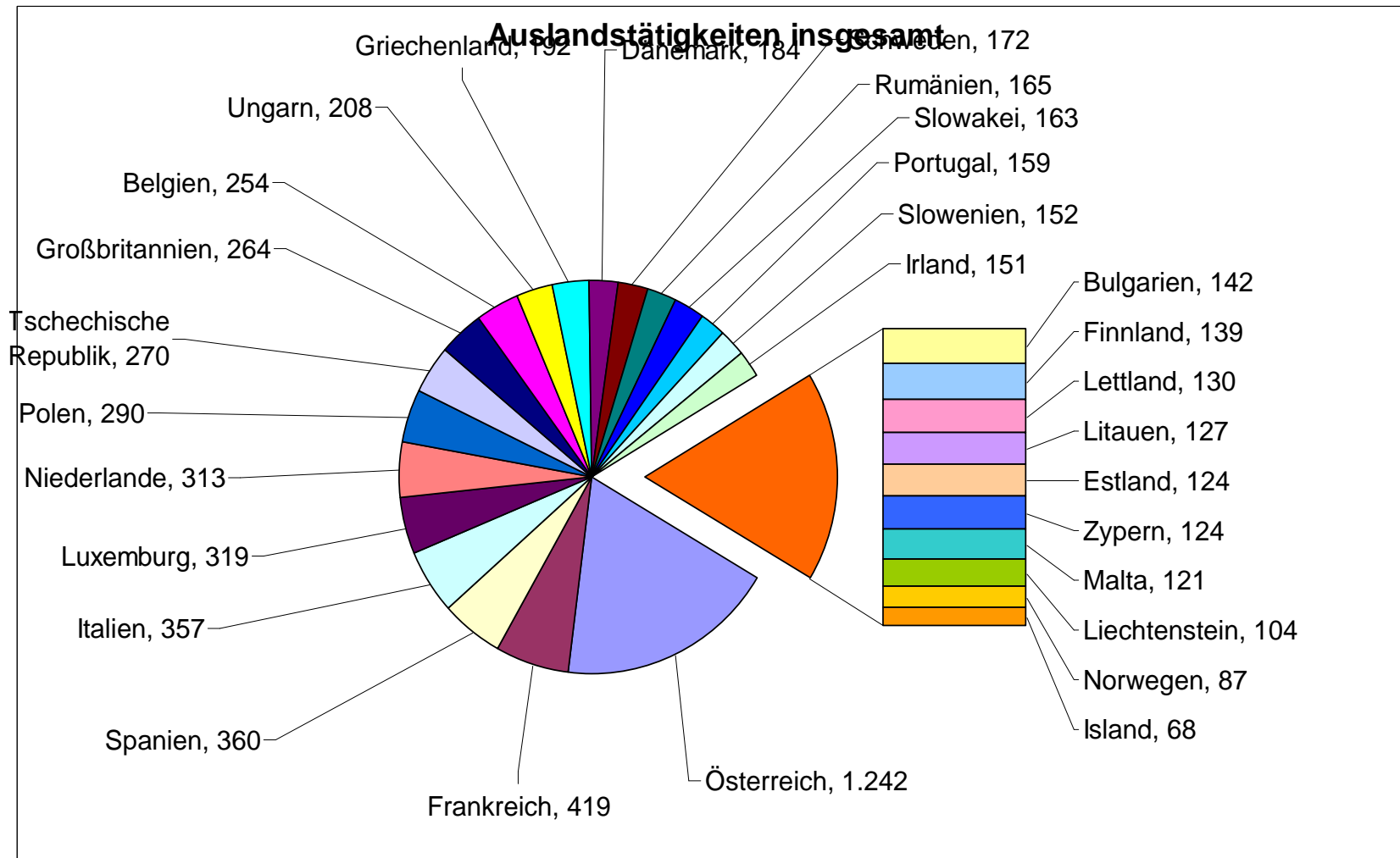


- Eintragungen im Vermittlerregister

Status	Prognose des Gesetzgebers	Stand: 31.03.2010 -bundesweit
Versicherungsmakler mit Erlaubnis	6.000 bis 8.000	42.688
Versicherungsvertreter mit Erlaubnis	3.000	33.826
Vermittler mit Erlaubnisbefreiung (produktakz. Makler + Vertreter)	keine Angabe	2.916
gebundene Versicherungsvertreter	ca. 400.000	176.982
Versicherungsberater	keine Angabe	182
Gesamt	ca. 410.000	256.594

Vermittlung im EU/EWR Ausland

Stand: Januar 2010, gesamt: 6.800



- Meldeprozesse:
 - VV meldet IHK
 - IHK meldet DIHK (automatisch über VVR)
 - DIHK meldet monatlich an EU/EWR Mitgliedstaat
 - DIHK informiert Vermittler – ggf. Monatsfrist zu beachten

- Teil 1: Aufgaben der Industrie- und Handelskammern
- Teil 2: Aufgaben des DIHK
- **Teil 3: Aktuelle Rechtsprechung**
- Teil 4: Ausblick – Bereich Gewerberecht

- Erste gewerberechtliche Urteile und Beschlüsse zur Erlaubnispflicht und zum Widerruf der Erlaubnis liegen vor (Zusammenfassung: Moraht, GewArch 2010/5, S. 186 ff.)
- Voraussetzungen der Erlaubnispflicht, § 34d Abs. 1 GewO
 - Zuverlässigkeit
 - Geordnete Vermögensverhältnisse
 - Berufshaftpflichtversicherung
 - Sachkundenachweis

– Zuverlässigkeit

- *VG Freiburg, 4 K 2844/08, 09.02.2009*

– Geordnete Vermögensverhältnisse

- *VG Münster, 9 K 320/09, 14.04.2010*
- *OVG Münster, 4 B 813/09, 29.08.2009*
- *OVG Münster, 4 E 1183/09, 16.12.2009*
- *VG Koblenz, 3 K 903/09.KO, 13.01.2010*

– Berufshaftpflichtversicherung

- *VG München, M 16 S 09.76, 23.03.2009*
- *Niedersächsisches OVG, 7 LA 128/09, 25.02.2010*

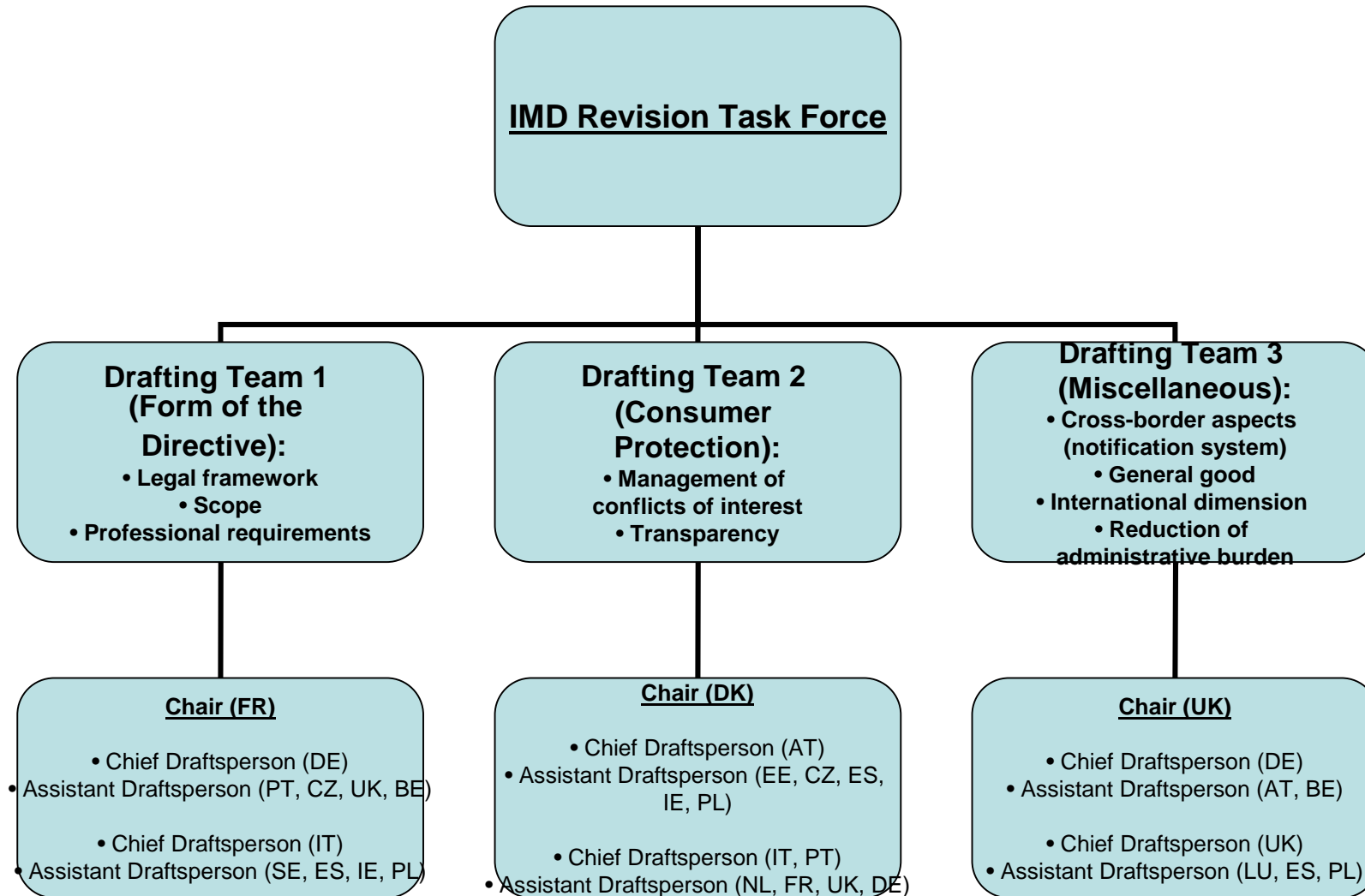
– Sachkundenachweis

- *Niedersächsisches OVG, 7 LA 128/09, 25.02.2010*

- **Erlaubnisbefreiung nach § 34d Abs. 3 GewO**
 - VG Arnsberg, Az.: 1 K 2393/08, 30.07.2009: Hersteller von KfZ-Kennzeichen benötigen eine Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO. Hauptleistung: Herstellung v. Schildern. Daraus resultiert kein Risiko.
- **Steuerrechtliches Urteil:**
 - BFH 03.02.2010, Az.: I R 8/09: Gesetzliche Krankenversicherungen unterhalten einen Betrieb gewerblicher Art, wenn sie ihren Mitgliedern private Zusatzversicherungsverträge vermitteln und dafür von den privaten Krankenversicherungen einen Aufwendungsersatz erhalten.

- **Wettbewerbsrechtliche Urteile:**
 - **LG Hamburg, 30.04.2010408, Az.: O 95/09:**
 - Abgrenzung des - erlaubnispflichtigen - Versicherungsvermittlers nach § 34d GewO zum - erlaubnisfreien - Tippgeber; Angebote im Internet
 - **LG Limburg, 07.04.20101, Az.: O 447/09:**
 - § 4 Nr. 1 UWG i.V.m. § 34d GewO (-), wenn gebundener VV nicht im Register eingetragen ist. Pflicht zur Eintragung im VVR keine Marktverhaltensregelung.
 - **LG Leipzig, 29.09.2009 , Az.: 05 O 2480/09:**
 - Bewerben/Anbieten/Durchführen von VV ohne Eintrag in das VVR
 - **LG Wiesbaden, 14.05.2008, Az.: 11 O 8/08:**
 - Versicherungsvermittlung ohne Erlaubnis in Supermärkten: wettbewerbswidrig; bundesweite Bewerbung der Aktion; Erzielung von Prämien; Fall „Penny“

- Teil 1: Aufgaben der Industrie- und Handelskammern
- Teil 2: Aufgaben des DIHK
- Teil 3: Aktuelle Rechtsfragen und -entwicklungen im Bereich Gewerberecht
- **Teil 4: Ausblick – Bereich Gewerberecht**



Position des DIHK

- Grundsätzlich kein Änderung des Status Quo!
- Prinzipien der Berufszulassung und –ausübung müssen unangetastet bleiben
 - Rechtssicherheit
 - Kosten für die Unternehmen
- Zeitlicher Rahmen
 - GD Binnenmarkt und Dienstleistungen der EU- Kommission führt derzeit eine Befragung des Ausschusses der Europäischen Versicherungsaufsichtsbehörden (CEIOPS) durch
 - Im Anschluss: Offizielle Konsultation
 - Legislativvorschlag wird 2011 erwartet

Geplante Europäische Initiativen:

- Mitteilung der Europäischen Kommission vom 30.04.2009 „Packaged Retail Investment Products (PRIIPs)“:

Ziel: Gleiche Regeln für Anlegerinformationen und Vertrieb,
u. a. für

- Investmentfonds
- strukturierte Wertpapiere
- strukturierte Cash-Konten
- fondsgestützte Lebensversicherungen

Überarbeitung der EU-Finanzmarktrichtlinie (MiFID) 2004/39/EG:

Finanzinstitute und Anlageberater, die Wertpapiere vermitteln, unterliegen der Aufsicht. Ausnahmeregelung für den nationalen Gesetzgeber in Art. 3

Problem:

In Deutschland werden Personen, die lediglich Anlageberatung und Vermittlung in Bezug auf Investmentfondsanteile betreiben, bisher nicht als Wertpapierdienstleistungsunternehmen eingestuft. Sie unterliegen lediglich der Registrierungspflicht nach der GewO. Die EU-Kommission diskutiert, hier auch eine Wertpapieraufsicht verpflichtend einzuführen.

Position des DIHK:

Bei der Regulierung der Berufsausübung der Anlageberater sollten einfache Zuständigkeitsregelungen und kosteneffiziente Lösungen gefunden werden, anstatt Kleinunternehmen einer bürokratischen Finanzaufsicht zu unterstellen.

Nationale Gesetzgebung:

- CDU/CSU/FDP Koalitionsvertrag Oktober 2009:
 - Anforderungen an Berater und Vermittler in Bezug auf Qualifikation, Registrierung und Berufshaftpflicht sollen in Anlehnung an das Versicherungsvermittlergesetz vereinheitlicht werden
- Gesetzentwurf des BMF zur Stärkung der Stabilität der Finanzmärkte:
 - Vermittler von geschlossenen Fonds sollen der Aufsicht durch die BaFin unterstellt werden.

DIHK Position:

- Gewerberechtliche Aufsicht und Registrierung statt BaFin-Aufsicht
- Versicherungsvermittlerrecht als Vorbild
- Vorteil: Geringere Kostenbelastung für die Betroffenen
- Zuständigkeit für Erlaubnisverfahren und Registrierung muss in einer Hand liegen
- Selbstverwaltungslösung ist eine geeignete und kosteneffiziente Option
- Erfahrungen der IHKs im Vermittlerbereich
- Aber: Europäische Lösungen finden und nationale Alleingänge vermeiden

Honorarberatung:

- Antwort der Bundesregierung vom 17.2.2010 (BT Drs. 17/750):
 - Rolle der unabhängigen Honorarberatung soll diskutiert werden
- CDU/CSU/SPD-Forderungen zum Verbraucherschutz bei Finanzdienstleistungen im Juli 2009 (BT-Drs. 16/13612):
 - Honorarberatung stärken
- BMELV-Studie: „Anforderungen an Finanzvermittler – mehr Qualität, bessere Entscheidungen“ vom Sept. 2008:
 - Schaffung eines Berufsbilds des Honorarberaters / unabhängigen Finanzberaters

DIHK-Position:

- Ausgewogenes nebeneinander von Honorar- und Provisionsberatung
- Konsultationsprozess mit den IHKs läuft noch (bis zum 8. Juni 2010)

Vielen Dank!

RAin Dr. Mona Moraht

Bereich Recht

Leiterin des Referats Gewerberecht

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Breite Straße 29

10178 Berlin

Tel.: (030) 20308-2709

Fax: (030) 20308-2777

E-Mail: moraht.mona@dihk.de